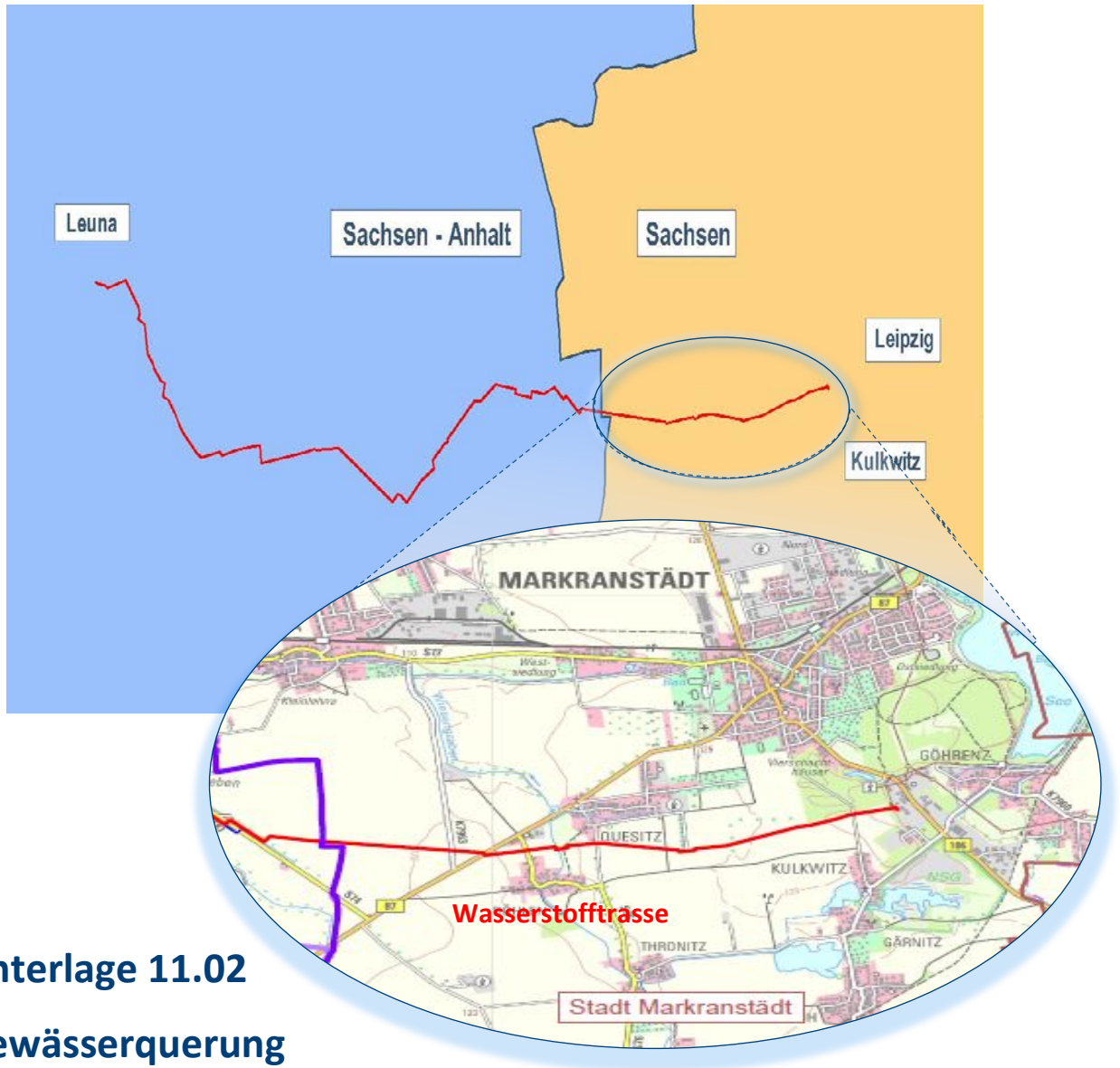


IAW - Industrielle Abwärme

Errichtung und Betrieb einer Wasserstofftrasse von Leuna nach Kulkwitz



Unterlage 11.02 Gewässerquerung

5							
4							
3							
2							
1							
0	Erstellung zur Einreichung der Genehmigungsunterlagen	16.01.2023	Ramdohr Zitzmann	16.01.2023	Zitzmann	24.01.2023	Weishaupt
In- dex	Art der Änderung	erstellt Datum	Name	geprüft Datum	Name	freigegeben Datum	Name

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhalts nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlung verpflichtet zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

1	Querung von Gewässern	3
1.1	Gequerte Gewässer	3
1.1.1	Genehmigung für Anlagen nach 36 WHG und § 26 SächsWG	3
1.1.2	Genehmigung für Eingriffe in den Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG & § 24 SächsWG	4
1.2	Allgemeine Baubeschreibung	4
2	Parallelverlauf von Gewässern	5

LSW_NL_008 Projekt-Kennwort	IAW_2_4_LSW_PFA_S_2.2_5 Projekt-Dokumenten-Nr.	00 Rev.
---------------------------------------	--	-------------------

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Typenplan TP Gr_offen 5

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gequerte Gewässer 3

LSW_NL_008 Projekt-Kennwort	IAW_2_4_LSW_PFA_S_2.2_5 Projekt-Dokumenten-Nr.	00 Rev.
---------------------------------------	--	-------------------

1 Querung von Gewässern

1.1 Gequerte Gewässer

Für die geplanten Gewässerquerungen wird ein wasserrechtlicher Antrag entsprechend den Ausführungen in **Teil F, Unterlage 11.01** auf Erlaubnis nach §§ 8,9 WHG i.V.m. §§ 5,6 SächsWG gestellt. Weiterhin wird eine Genehmigung nach § 36 WHG für „Anlagen in, an, unter und über Gewässern“ beantragt sowie Befreiung nach § 38 WHG i.V. mit § 24 SächsWG von den Verboten für Uferbereiche und Gewässerrandstreifen.

Im Rahmen des Vorhabens wird eine Querung des in der **Tabelle 1** aufgelisteten Gewässers beantragt.

Tabelle 1: Gequerte Gewässer

Lfd. Nr.	Gewässer	Querungsart	Trassierungsplan	Gemarkung Flurstück	Koordinaten Querung	
					Rechtswert	Hochwert
1	Wiesengraben	offen	GB 045	Thronitz Flur 3 43	304527	5685370

Hinsichtlich der Grundlagen des Pipelinebaus und der Art der Gewässerquerungen wird zusätzlich auf den Erläuterungsbericht (**Teil A, Unterlage 01.03**) verwiesen. Im Erläuterungsbericht sind grundlegende Beschreibungen der Kreuzungsverfahren und Gewässerquerungen vorhanden. Detailangaben zur Querungsart sind zusätzlich in den Detailplänen (**Teil B, Unterlagen 03.01 und 03.02**) zu entnehmen. Der Kreuzungsdetailplan der in der **Tabelle 1** aufgeführten Gewässer ist der **Unterlage 11.02.01** zu entnehmen.

1.1.1 Genehmigung für Anlagen nach 36 WHG und § 26 SächsWG

Für die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in, an, unter und über Gewässern ist eine Genehmigung gemäß § 36 WHG i.V.m. § 26 SächsWG zu beantragen. Anlagen innerhalb von Gewässern befinden sich teilweise oder vollständig in, unter oder über dem Gewässer.

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, sodass keine schädlichen Veränderungen am Gewässer zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Anlagen an Gewässern sind Anlagen, die sich bei Gewässern landwärts in einem Abstand bis zu zehn Metern und innerhalb bebauter Ortsteile in einem Abstand bis zu fünf Metern von der Böschungsoberkante oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, ab der Linie des mittleren Hochwasserstandes, landeinwärts befinden.

LSW_NL_008 Projekt-Kennwort	IAW_2_4_LSW_PFA_S_2.2_5 Projekt-Dokumenten-Nr.	00 Rev.
--------------------------------	---	------------

Somit ist eine Genehmigung für offene und geschlossene Gewässerquerungen zu beantragen, kann jedoch auch erforderlich sein, sofern Baumaßnahmen im Bereich eines oberirdischen Gewässers oder an dessen Ufer erforderlich sind (z.B. Errichtung von Überfahrten, Brücken).

Eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 26 SächsWG wird daher für alle in **Tabelle 1** aufgeführten, gequerten Gewässer beantragt.

Im Rahmen des UVP-Berichtes, Teil D werden die Auswirkungen des Leitungsbaus auf gequerte Gewässer beschrieben. Besonderheiten sind im **Teil A** sowie der wasserrechtlichen Anträge dargestellt.

1.1.2 Genehmigung für Eingriffe in den Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG & § 24 SächsWG

Für Eingriffe in den Gewässerrandstreifen und in das Ufer ist eine Genehmigung gemäß § 38 WHG i.V.m § 24 SächsWG zu beantragen.

Als Ufer gilt die zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante liegende Landfläche. Fehlt eine Böschungsoberkante, tritt an ihre Stelle die Linie des mittleren Hochwasserstandes.

An das Ufer schließt sich nach § 24 SächsWG landwärts ein zehn Meter, innerhalb bebauter Ortsteile ein fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen an.

Somit ist eine Genehmigung für offene und geschlossene Gewässerquerungen zu beantragen, kann jedoch auch erforderlich sein, sofern Baumaßnahmen im Bereich eines oberirdischen Gewässers oder an dessen Ufer erforderlich sind (z.B. temporäre Errichtung von Überfahrten, Brücken).

Eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 38 WHG i.V.m § 24 SächsWG wird daher für alle in Tabelle 1 aufgeführten, gequerten Gewässer beantragt.

1.2 Allgemeine Baubeschreibung

Die notwendige Gewässerquerung wird mittels Dükerung in offener Bauweise, d.h. es wird ein Rohrgraben ausgehoben in der die Medienrohre eingebracht werden, ausgeführt.

Hinsichtlich der Grundlagen der Wasserstoffleitung und der Art der Gewässerquerung wird zusätzlich auf den Erläuterungsbericht (**Teil A, Unterlage 01.03**) verwiesen. Im Erläuterungsbericht sind grundlegende Beschreibungen der Kreuzungsverfahren und Gewässerquerung vorhanden. Detailangaben zur Querungsart sind zusätzlich in den Detailplänen (**Teil B, Unterlage 03**) zu entnehmen.

Die antragsgegenständliche Trasse wird mit einer Überdeckung von 1,2 m verlegt. Im Zuge der Kreuzung von Gewässern in offener Bauweise werden Betonreiter als Auftriebssicherung innerhalb der beidseitig vorhanden, fünf Meter breiten Gewässerrandstreifen für Gewässer ab II. Ordnung eingesetzt. Der Abstand zwischen Gewässersohle und der Rohrleitung mit Betonreitern (**vgl. Abbildung 1**) beläuft sich auf mindestens 1,5 m. Der in der Abbildung dargestellte Schnitt A-A zeigt die Sicherung mit Betonreitern.

LSW_NL_008 Projekt-Kennwort	IAW_2_4_LSW_PFA_S_2.2_5 Projekt-Dokumenten-Nr.	00 Rev.
--------------------------------	---	------------

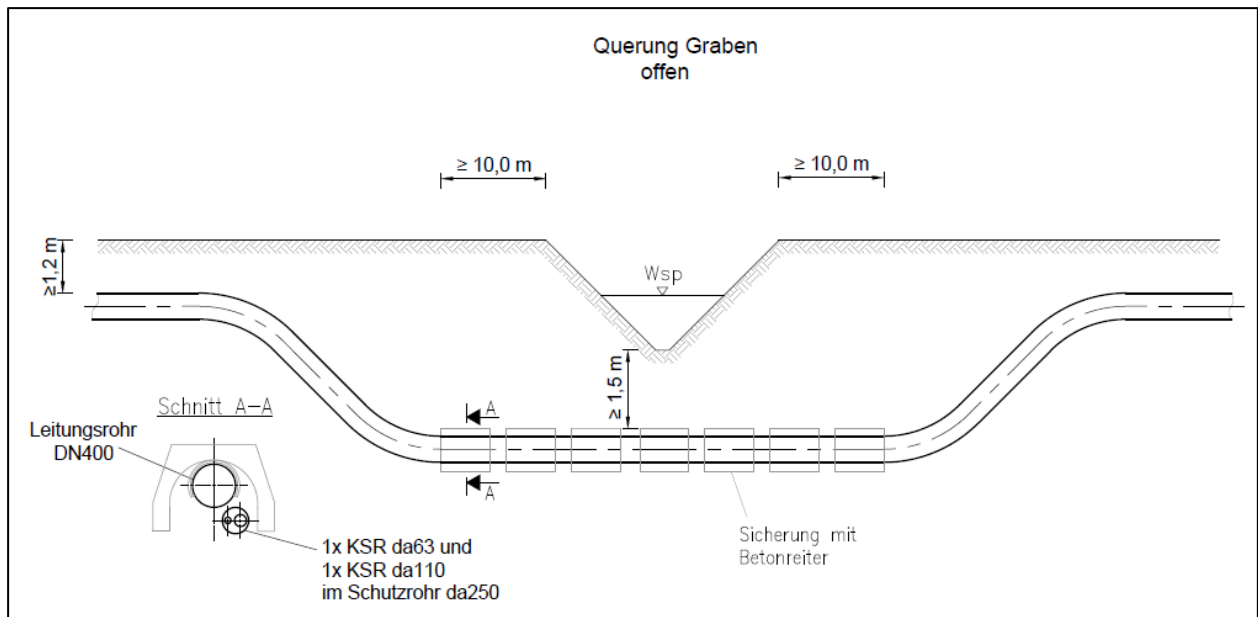


Abbildung 1: Typenplan TP Gr_offen

Im Zuge der Bauarbeiten ist neben der offenen Bauweise auch die Nutzung einer temporären Grabenüberfahrt z.B. mittels Verrohrung vorgesehen. Diese erfolgt erosionsstabil. Ein übermäßiger, zusätzlicher Eintrag von Feinsediment und Schwebstoffen in den Graben erfolgt nicht.

2 Parallelverlauf von Gewässern

Für die geplante Neuverlegung der antragsrechtlichen Trasse sind keine Parallelverlegungen zu Gewässern vorgesehen.

Eine wasserrechtliche Genehmigung für den Parallelverlauf der Leitungstrasse zu Gewässern ist daher nicht erforderlich.

LSW_NL_008 Projekt-Kennwort	IAW_2_4_LSW_PFA_S_2.2_5 Projekt-Dokumenten-Nr.	00 Rev.
--------------------------------	---	------------